

RICHTLINIEN ZUR GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN FÜR DIE JUGENDARBEIT DURCH DEN KREISJUGENDRING CHAM

I. Allgemeine Bestimmungen:

Der Kreisjugendring Cham gewährt Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit aus den vom Landkreis bereitgestellten Mitteln. Die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel wird durch die gewählten Kassenprüfer und das Kreisrechnungsprüfungsamt überprüft.

1. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind die Kreisebenen der Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes Cham sowie deren überörtliche Arbeitsgemeinschaften.

Örtliche Jugendgruppen öffentl. anerkannter freier Träger der Jugendarbeit sind ausschließlich für Maßnahmen antragsberechtigt, wenn diese

- a) entweder eine deutlich erkennbare überörtliche Bedeutung haben, oder
- b) die Maßnahme sich auf Teilnehmer aus mehreren kreisangehörigen Gemeinden bezieht. Dies ist der Fall, wenn mindestens 20 % der Teilnehmer aus mindestens 2 weiteren Gemeinden stammen oder
- c) Siehe Punkt 4 b).

Die Zuschussmöglichkeiten des Kreisjugendringes gelten nur für Eigenaktivitäten der oben genannten Träger. Darüber hinaus können auch Kosten gefördert werden, die den o. g. Antragsberechtigten durch die Teilnahme an einer Veranstaltung eines anderen Trägers entstehen. Dies gilt nur für Maßnahmen, welche den KJR-Richtlinien entsprechen.

2. **Antragsverfahren**

Die Anträge sind auf Formblättern des Kreisjugendringes in einfacher Ausfertigung einzureichen. Bei allen Maßnahmen sind eine Teilnehmerliste im Original, das Programm und die wichtigsten Ausgabennachweise in Kopie einzureichen. Bei Anschaffungen sind sämtliche Ausgabenbelege in Kopie für die Antragsstellung erforderlich. Die Anträge sollten spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme in der KJR Geschäftsstelle vorliegen. Spätester Einreichungstermin ist der 31. Oktober des laufenden Jahres. Später eingehende Anträge für Maßnahmen, die vor dem 31.10. des laufenden Jahres stattgefunden haben, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Anträge für Maßnahmen, die nach dem 31.10. des laufenden Jahres stattgefunden haben, werden im nächsten Haushaltsjahr gefördert. Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet die Vorstandschaft des KJR Cham.

3. **Fördervoraussetzungen**

- a) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist die Verantwortung des Trägers für die Gesamtfinanzierung.
- b) Als Bemessungsgrundlage gilt der ausgewiesene Fehlbetrag.
- c) Die unterzeichnete Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) muss im Amt für Jugend und Familie vorliegen.
- d) Weitere Fördervoraussetzungen sind bei den jeweiligen Förderbereichen genannt.

4. Nutzung von öffentlichen Personenbeförderungsmöglichkeiten und Kleinbussen

- a) Werden für förderfähige Maßnahmen der Jugendarbeit die Möglichkeiten des öffentlichen Personenverkehrs (Linienbusse und Bahnen) benutzt, so beträgt der Zuschuss 70 % der hierfür nachgewiesenen Kosten.

Wenn nachweislich Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs nicht genutzt werden können oder nicht praktikabel sind (z. B. ungeeignete Abfahrtszeiten, schwierige Anschlussmöglichkeiten, extreme Zeitverluste), gilt die Höhe der Förderung auch für die Kosten bei der Verwendung von gemieteten Kleinbussen (9-Sitzer) von Kfz-Verleihern.

- b) Abweichend von Punkt 1 Satz 2 der „Allgemeinen Bestimmungen“ können örtliche Jugendgruppen der Mitgliedsorganisationen des KJR, welche für ihre Freizeit- und Bildungsmaßnahmen gemietete Kleinbusse (9-Sitzer) von Kfz-Verleihern einsetzen, hierfür vom KJR Cham Gutscheine anfordern

- pro Tag max. 70,-- €
- pro Verein jährlich max. 420,-- €.

Dies gilt nicht für Gemeindebusse, da diese bereits öffentlich subventioniert sind. Ebenso ist die Ausleihe von privaten Kleinbussen, Firmenbussen und Vereinsbussen nicht förderfähig. Im Mietvertrag muss der Versicherungsschutz des Ausleihers gewährleistet sein. Letztendlich begrenzt sich der Kreis der förderfähigen Verleiher auf die Liste des KJR Cham, welche jederzeit per Vorstandsbeschluss geändert werden kann.

Nutzen die genannten örtlichen Jugendgruppen für ihre Maßnahmen den öffentlichen Personenverkehr, so gewährt der KJR Cham zusätzlich zu den Zuschüssen der zuständigen Stadt/Gemeinde bis zu 50 % der dafür nachgewiesenen Kosten. Eine Überfinanzierung (Überschuss) ist nicht zulässig.

Sowohl die genannten Gutscheine als auch die Mittel für die Reduzierung der Kosten durch die Nutzung der öffentlichen Personenbeförderung ersetzen in keinem Fall die Zuschüsse der zuständigen Stadt/Gemeinde.

Sie sollen lediglich eine Ergänzung, also ein zusätzlicher Anreiz sein, um den Einsatz des Individualverkehrs (mit normalen PKW's) zu reduzieren.

Aus diesem Grund gelten diese Regelungen nicht für Maßnahmen, bei denen Reisebusse zum Einsatz kommen. Hier gelten die üblichen Fördermöglichkeiten.

II. Der KJR Cham gewährt folgende Zuschüsse:

1. **Kurse zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter (=MiBi) und Jugendbildungsmaßnahmen (=JuBi)**
 - 1.1. Hier verweisen wir auf die Zuschussrichtlinien des Bayerischen Jugendringes. Bildungsmaßnahmen mit entsprechenden Voraussetzungen können vom KJR mit bis zu 15,-- € pro Tag und Teilnehmer gefördert werden. Soweit die Maßnahmen vom Bayerischen Jugendring bzw. vom Landkreis nach den Jugendsportförderrichtlinien oder anderweitig gefördert werden, kann vom KJR ein Zuschuss nur dann gewährt werden, wenn der Fehlbetrag nach Berücksichtigung der genannten Zuschüsse noch nicht gedeckt ist. Jedoch müssen die Teilnehmergebühren sowie die Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 30 % der Ausgabensumme betragen.
 - 1.2. Abweichend von den Bestimmungen des BJR über die Dauer der Maßnahmen sind auch Abend- und Nachmittagsschulungen förderfähig, wenn sie mindestens 3 Einheiten mit wenigstens 2 Stunden Dauer innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen und fortlaufender Thematik aufweisen sowie die übrigen Kriterien der BJR-Richtlinien erfüllt sind. Förderung je Einheit und Teilnehmer bis zu 6,-- €. Mindestens 10 Teilnehmer, höchstens 50 Teilnehmer. Mindestalter 12 Jahre.
2. **Politische Bildung, Staatsbürgerkunde und Gesundheitserziehung**
Zusätzlich zu 1.2. können Seminare, die der politischen Bildung, Staatsbürgerkunde oder der Gesundheitserziehung dienen, gefördert werden.
Voraussetzung: Überparteilich, demokratisch, der Verfassung entsprechend.
Mindestalter: 13 Jahre. Mindestdauer: 2 Stunden. Max. Fördersumme: 100,-- €.
3. **Musische Lehrgänge**
Für die Förderung von Sing-, Tanz- und Werklehrgängen gelten folgende Bestimmungen: Programm und Referenten müssen qualifiziert sein. Inhaltlich müssen die Themen über verbandsspezifische Aktivitäten hinausgehen und der Jugendarbeit dienen. Förderung je Tag und Teilnehmer bis 15,-- € bzw. siehe Förderhöhe und Förderbestimmungen wie Punkt 1.2.
Teilnehmer: Mindestens 10 Teilnehmer, höchstens 50 Teilnehmer, Mindestalter 8 Jahre.
4. **Kulturelle Veranstaltungen**
Theaterfahrten, Durchführung von Konzerten und kulturellen Aufführungen, die über die verbandsspezifische Tätigkeit hinausgehen, können bei entsprechendem Fehlbetrag (siehe Punkt I) mit bis zu 20 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 300,-- € gefördert werden (mindestens 10 Teilnehmer).
5. **Sondermaßnahmen, Modellfälle und soziale Aktionen**
Damit Jugendarbeit dynamisch sein kann, wird den Jugendverbänden die Möglichkeit eingeräumt, neue Wege in der Jugendarbeit zu gehen. Es sollen durch Modellprojekte im Landkreis neue Erkenntnisse für die Jugendarbeit gewonnen werden, die auch anderen Gruppen zur Verfügung stehen sollen.
Der Antragsteller muss - um eine Förderung zu erhalten - ein fachlich fundiertes Konzept vorweisen und die Auswertung der Erkenntnisse dem KJR Cham zur Verfügung stellen.
Soziale Aktionen sollen zur Förderung des sozialen Engagements der jungen Menschen beitragen. Schwerpunktmäßig haben sie als Zielgruppe: Behinderte, Senioren, Notleidende, Dritte Welt sowie sonstige sozial Benachteiligte. Dabei sollen, soweit möglich, betroffene Personen in die Aktivitäten einbezogen werden.
Soziale Aktionen können auch als Hauptziel die Verständnisförderung für andere Kulturen beinhalten.
Die Bezuschussung liegt bei höchstens 600,-- €.

6. Freizeiten, Lager und Jugendtreffen

- 6.1. Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. -lager**
 Mindestdauer 2 Tage (= mind. 1 nachweisbare Übernachtung am Zielort),
 Anreise- und Abreisetag werden zusammen als **ein** anrechnungsfähiger Tag gerechnet.
 Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme spätestens um 10.00 Uhr beginnt **und** am letzten Tag
 frühestens um 17.00 Uhr endet. Dann sind sowohl Anreise- als auch Abreisetag ganz
 förderfähig.
 Höchstdauer 14 Tage zusammenhängend.
 Förderung je Tag und Teilnehmer bis zu 9,-- €.
 Höchstgrenze pro Maßnahme von einer Dauer
 von zwei bis drei Tage: 1.200,-- €,
 von vier bis sieben Tage: 1.500,-- €,
 länger als sieben Tage: 1.700,-- €.
 Die Summe der Einnahmen muss mindestens 30 % der Gesamtausgaben betragen.
- 6.2. Jugendtreffen**
 Für Großveranstaltungen der Jugendorganisationen, die im Landkreis Cham stattfinden,
 mit mindestens 60 Teilnehmern, wird ein Zuschuss von 4,-- € pro Tag und Teilnehmer
 gewährt.
 Maximale Förderung 80 % der Ausgaben und Höchstgrenze pro Maßnahme 1.500,-- €.
 Bei den Anlagen (siehe Antragsverfahren) ist die Vorlage einer Teilnehmerliste nicht
 erforderlich. Andere Nachweise (z. B. Zeitungsartikel), die zumindest eine geschätzte
 Teilnehmerzahl beinhalten, sind ausreichend. Von der Förderung ausgeschlossen sind
 Veranstaltungen, die bereits anderweitig mit Landkreismitteln gefördert werden.
- 6.3. Tagesfahrten mit freizeitpädagogischem Wert**
 Dauer: 4 bis 20 Stunden innerhalb eines Kalendertages
 Mindestteilnehmerzahl: 10 förderfähige Personen
 Förderbetrag: bis zu 9,-- € pro Teilnehmer bis 21 Jahre und
 für eine angemessene Anzahl an Betreuern
 Höchstgrenze pro Maßnahme: 1.000,-- €
 Hinweis: Maßnahmen, die in Zusammenhang mit örtlichen Ferienprogrammen
 durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.

7. Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen werden vom Amt für Jugend und Familie gefördert.
 Die entsprechenden Richtlinien und Formulare können beim Kommunalen Jugendpfleger,
 Tel.: 0 99 71/78-486 angefordert werden.

8. Anschaffungszuschüsse

Antragsberechtigt sind die Kreis- und ArGe-Ebenen der Jugendverbände sowie örtliche
 Jugendgruppen öffentl. anerkannter freier Träger der Jugendarbeit, wenn die Anschaffung von
 Kindern und Jugendlichen von mindestens zwei weiteren Vereinen aus zwei anderen Gemeinden
 genutzt wird. Gefördert werden wertbeständige Gegenstände und Materialien für die
 Gruppenarbeit, die nicht in Privatbesitz übergehen.
 Die in den Punkten 8.1. bis 8.4. genannten Materialien gelten bei der Förderung als vorrangig. Bei
 anderen Gegenständen ist die Notwendigkeit der Anschaffung und deren Bedeutung für die
 Jugendarbeit schriftlich zu begründen. Im Einzelfall entscheidet die Vorstandschaft.
 Unabhängig von den einzelnen Fördersätzen beträgt die jährliche Zuschusssumme je Verein
 maximal 1.500,-- €.

Der KJR Cham behält sich das Recht vor, die Gegenstände, für die ein Zuschuss beantragt oder
 gewährt wurde, durch einen Mitarbeiter besichtigen zu lassen.

- 8.1. Medienausstattung** (40 % der Anschaffungskosten)
- 8.2. Musikinstrumente, Lieder- u. Notenbücher**
 für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit höchstens 40 %.
 Jugendverbände, die bereits anderweitig gefördert werden, erhalten höchstens 20 %.
- 8.3. Sportartikel**
 Gefördert werden Kleingeräte, die nachweislich für die Jugendarbeit verwendet werden.
 Förderung bis zu 40 % der Anschaffungskosten. Für Großgeräte, die vom BLSV oder BJR
 gefördert werden, wird kein Zuschuss gewährt.
- 8.4. Zelte- und Zeltlagerausstattung**
 Förderung bis 40 % der Anschaffungskosten.

9. Förderung von Werbeaktionen

9.1. Förderfähige Maßnahmen

Veranstaltungen, Projekte, Veröffentlichungen und Anschaffungen für die Bewerbung und öffentliche Darstellung der Jugendarbeit.

9.2. Mögliche Zielsetzungen

- Darstellung des Angebots, der Aktivitäten
- Mitgliederwerbung
- Werbung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Vorstellung der Jugendorganisation bei jungen Menschen, die sonst keinen Zugang zu dessen Aktivitäten haben.

9.3. Fördervoraussetzung

Die Werbeaktion muss eine überörtliche Zielsetzung haben.

9.4. Höhe der Förderung

Mindestens 25 % bis höchstens 50 % der förderfähigen Kosten.

Über die endgültige Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des Kreisjugendringes Cham nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls und im Rahmen der im Haushalt des Kreisjugendringes Cham für Zuschüsse an Jugendorganisationen eingestellten Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Höhe des Zuschusses darf die tatsächlich ungedeckten Kosten in keinem Fall überschreiten.

9.5. Antragstellung

Formular siehe www.kjr-cham.de/index.php/zuschuesse.html

hier: Downloads „Zuschussantrag_fuer_Werbeveranstaltungen

Erforderliche Anlagen: Ausgabenbelege in Kopie

10. Förderung zentraler Leitungsaufgaben von Jugendverbänden

10.1. Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände sollen in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

10.2. Umfang der Förderung

Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung landkreisweiter Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere: Kopien, Porto, Büromaterial, Raummieten, Mietnebenkosten, Telefongebühren (Nachweisbarkeit!), Fahrtkosten (Nachweisbarkeit!), Durchführung entsprechender Konferenzen, Grundausstattung mit Bürogeräten (einschließlich der damit verbundenen Wartungs- und Modernisierungskosten). Mittel für zentrale Leitungsaufgaben dürfen nicht für Mitarbeiterbildungen und Bildungsmaßnahmen verwendet werden, für die eigene Förderungen vorgesehen sind.

10.3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- Sockelbetrag: Zahl der Antragssteller (30 %)
- Zahl der Jugendgruppen (50 %)
- Mitgliederzahl (20 %)

Die geldmäßige Bewertung der vorstehenden Kriterien richtet sich nach den für zentrale Leitungsaufgaben vorgesehenen Haushaltsmitteln, welche von der KJR-Vorstandschafft jährlich festgelegt werden. Dabei soll der Gesamtbetrag max. 25 % der in der Haushaltsstelle „Zuweisungen an Gruppen“ zur Verfügung stehenden Mittel umfassen.

Die Fördersätze stellen Maximalwerte dar. Eine Förderung erfolgt nur bis zur Höhe des tatsächlichen Fehlbetrages.

10.4. Verfahren

Antragsstellung und Belegprüfung

Der Zuschuss wird rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr gewährt. Dazu müssen die Anträge bis spätestens 31. März des laufenden Jahres beim Kreisjugendring auf den dafür vorgesehenen Formblättern eingereicht werden.

Eine Auflistung der Ausgaben und ein kurzer Sachbericht für das vergangene Kalenderjahr sind ebenfalls bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Kreisjugendring Cham einzureichen.

Sollten für Ausgaben in diesem Bereich spezielle Einnahmen erzielt worden sein, so sind diese mit der Auflistung der Ausgaben zu benennen. Ansonsten genügt die unterschriftliche Bestätigung des Antragstellers, dass keine speziellen Einnahmen aufzurechnen sind.

Der Fehlbetrag entspricht somit der Summe der Ausgaben. Als Eigenanteil sind 30 % der Gesamtausgaben zu bemessen.

Eine Belegprüfung behält sich der Kreisjugendring ausdrücklich vor. Die Belege sind vier Jahre nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzubewahren.

10.5. Grundförderung

Übersteigt die Rücklage den Betrag von 12.000,-- €, so wird davon alles, was über 6.000,-- € hinausgeht, als Grundförderung ausgeschüttet. Ausgenommen sind zweckgebundene Rücklagen. Bezüglich der Bemessung der Höhe der Grundförderung wird festgelegt, dass 40 % der Summe für Organisationen mit nur einer oder wenigen Jugendgruppen verwendet werden. Grundsätzlich obliegt die Beschlussfassung der Vorstandschaft des KJR Cham.

III. Zuschussauszahlung:

1. Die Zuschüsse werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gemäß den Richtlinien, zur Mitte bzw. am Ende des Jahres ausbezahlt.
2. Die Zuschüsse können bei Haushaltsengpässen prozentual gekürzt werden.
3. Für förderfähige Maßnahmen kann eine Zuschussauszahlung abgelehnt werden, wenn der Antragsteller im laufenden Haushaltsjahr nachweislich gegen geltende jugendschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

IV. Schlussbestimmungen:

1. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.
2. Die Zuschussrichtlinien treten zum **01.01.2024** in Kraft.

Cham, 20. November 2023

Zuschussanträge oder Rückfragen an:
KREISJUGENDRING LANDKREIS CHAM,
Rachelstr. 6, 93413 Cham
Tel. 0 99 71/78-219


Fabian Geissler
1. Vorsitzender